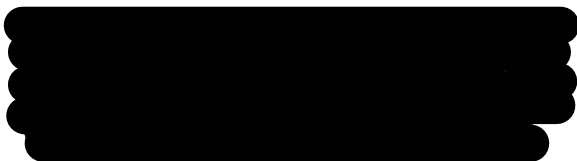


# Prüfungssession HS 2019



## Prüfung **Strafvollzugsrecht**

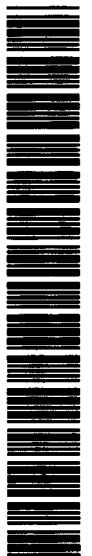
Prüfungslaufnummer

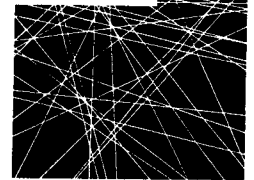


Matrikelnummer



HS 8





## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Strafvollzugsrecht

(Herbstsemester 2019)

Examinator/in Jonas Weber, Ineke Pruin  
Datum/Zeit der Prüfung 23. Januar 2020, 9.00 bis 11.00 Uhr  
Ort der Prüfung .....  
Matrikelnummer .....  
Prüfungslaufnummer .....  
Maturitätssprache .....

Punkte Aufgabe 1:

Punkte Aufgabe 2:

Punkte Aufgabe 3:

Punkte Aufgabe 4:

Punktetotal:

Note \_\_\_\_\_

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **2 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen; inkl. Anhang). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Von den vier Aufgaben sind **drei auszuwählen** und zu bearbeiten. Alle Aufgaben werden bei der Bewertung gleich gewichtet. Es jeweils 6 Punkte pro Aufgabe möglich. (Wenn entgegen dieser Anweisung alle vier Aufgaben bearbeitet werden, so werden die ersten drei für die Bewertung berücksichtigt.)
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind insgesamt **18 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: **StGB, JVG LU, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze**. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind zu **begründen** und soweit möglich mit **Rechtsnormen** zu belegen.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind in **den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

### Aufgabe 1

Wo im Gesetz findet sich das Vollzugsziel der Resozialisierung? Welchen Stellenwert nimmt es im Verhältnis zu den Vollzugsleitlinien und den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen ein? Erörtern Sie, was das Vollzugsziel der Resozialisierung konkret für die Ausgestaltung des Vollzugs bedeutet. Grenzen Sie in diesem Zusammenhang auch den Begriff der Resozialisierung von verwandten Begriffen ab und nennen Sie Beispiele für die Umsetzung des Resozialisierungsgrundsatzes aus den gesetzlichen Grundlagen.

### Aufgabe 2

a. Welche Vollzugsphasen gibt es? In welche Vollzugsstufen können die einzelnen Vollzugsphasen unterteilt werden? Nennen Sie bitte die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

b. B verbüsst wegen vorsätzlicher Tötung eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren in der Vollzugsanstalt Z. Die für B zuständige Vollzugsbehörde möchte ihn nach 4 Jahren in das Arbeitsexternat versetzen. Unter welchen materiellen und formellen Voraussetzungen kann die Vollzugsbehörde diese Entscheidung treffen?

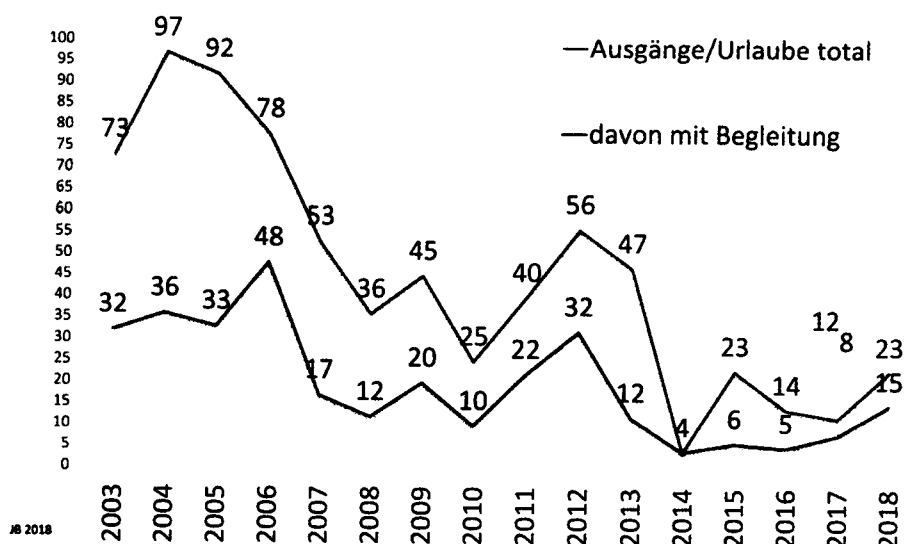
### Aufgabe 3

Erörtern Sie die nachfolgende Grafik. Was wird hier dargestellt? Wie ist das Dargestellte rechtlich geregelt?

Nehmen Sie eine kritische Würdigung der abgebildeten Entwicklung vor. Wie lässt sich diese Entwicklung erklären?

Interkantonale  
Strafanstalt  
Bostadel

Anzahl Urlaube und Ausgänge 2003-2018



### Aufgabe 4

Was verstehen Sie unter dem Abstandsgebot im Verwahrungsvollzug? Wie lässt sich das Abstandsgebot begründen? Von welchen zwei weiteren Grundvoraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Verwahrungsvollzugs geht das Deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Leiturtel von 2011 (Urteil 2 BvR 2365/09 vom 04. Mai 2011) aus?

Gilt das Abstandsgebot auch in der Schweiz?